





## **Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:**

1.

1.1

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 reichte Jürg Gösken (folgend: Beschwerdeführer) unter Beilage von Unterlagen (act. 6/2 und act. 6/3/1-9) einen Stimmrechtsrekurs gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster vom 30. November 2015 (amtlich publiziert am 9. Dezember 2015) mit folgenden Rechtsbegehren ein (act. 6/1 S. 2):

- „1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2015, publiziert im Anzeiger von Uster vom 9. Dezember 2015, „Kommissionen, Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion: Jürg Gösken (parteilos) wird als Stimmzähler, als Präsident der KSG und als Mitglied der RPK abgewählt sowie Ursula Räuftlin (Grünliberale) wird als Stimmzählerin für den Rest des Amtsjahres 2015/2016, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied der RPK für den Rest der Amtsdauer 2014-2018, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied und als Präsident der KSG für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 und Mary Rauber (EVP) wird als Mitglied der KÖS für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 gewählt.“, sei aufzuheben;*
  - 2. Die Amtliche Publikation zu Ziff. 1 der Rekursanträge ist bezüglich Rechtsmittelbelehrung zu Traktandum 8 fehlerhaft und zu wiederholen: Gegen die Beschlüsse zu Traktandum 8 sind Stimmrechtsreurse zulässig.*
  - 3. Dem vorliegenden Rekurs wird aufschiebende Wirkung zugemessen. Die Beschlüsse zu Traktandum 8 gemäss Ziff. 1 der Rekursanträge sind bis zur Erlangung von Rechtskraft nicht wirksam.*
  - 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zulasten des Rekursgegners;*
- mit untenstehenden Begründungen.“*



## 1.2

Mit Präsidialverfügung vom 7. Januar 2016 wurde dem Gemeinderat Uster (folgend: Beschwerdegegner) Frist angesetzt, um zum Stimmrechtsrekurs vom 14. Dezember 2015 eine Vernehmlassung und die Akten einzureichen (act. 6/4).

## 1.3

Mit Eingabe vom 8. Januar 2016 reichte der Beschwerdeführer gegen den gleichen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Uster (Beschluss vom 30. November 2015, amtlich publiziert am 9. Dezember 2015) unter Beilage von Unterlagen (act. 2 und act. 3/1-10) eine Gemeindebeschwerde mit folgenden Rechtsbehörden ein (act. 1 S. 2):

- „1. *Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2015, publiziert im Anzeiger von Uster vom 9. Dezember 2015, „Kommissionen, Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion: Jürg Gösken (parteilos) wird als Stimmzähler, als Präsident der KSG und als Mitglied der RPK abgewählt sowie Ursula Räuftlin (Grünliberale) wird als Stimmzählerin für den Rest des Amtsjahres 2015/2016, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied der RPK für den Rest der Amtsdauer 2014-2018, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied und als Präsident der KSG für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 und Mary Rauber (EVP) wird als Mitglied der KÖS für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 gewählt.“, sei aufzuheben;*
2. *Die Amtliche Publikation zu Ziff. 1 der Rekursanträge ist bezüglich Rechtsmittelbelehrung zu Traktandum 8 fehlerhaft und zu wiederholen: Gegen die Beschlüsse zu Traktandum 8 sind Stimmrechtsrekluse zulässig.*
3. *Der vorliegenden Beschwerde wird aufschiebende Wirkung zugemessen. Die Beschlüsse zu Traktandum 8 gemäss Ziff. 1 der Beschwerdeanträge sind bis zur Erlangung von Rechtskraft nicht wirksam.*



4. *Kosten- und Entschädigungsfolgen gehen zulasten des Beschwerdegegners;  
mit untenstehenden Begründungen.“*

1.4

Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2016 wurde dem Beschwerdegegner Frist angesetzt, um zur Gemeindebeschwerde vom 8. Januar 2016 eine Vernehmlassung und die vollständigen Akten einzureichen (act. 4).

1.5

Mit Eingabe vom 15. Januar 2016, hier eingegangen am 18. Januar 2016, reichte der Beschwerdegegner, vertreten durch Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, unter Beilage von Unterlagen (act. 6/6/1-5) eine Vernehmlassung ein und stellte folgende Anträge (act. 6/5 S. 2):

- „1. *Die Beschwerden vom 14. Dezember 2015 (GE.2015.44/2.02.04) und vom 8. Januar 2016 (GE.2016.6/2.02.00) seien abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.*
2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.“*

Zudem stellte der Beschwerdegegner folgende verfahrensrechtliche Anträge (act. 6/5 S. 2):

- „3. *Die Beschwerden vom 14. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 seien zu vereinigen.*
4. *Den Beschwerden vom 14. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen und über den Entzug superprovisorisch zu entscheiden.“*



#### 1.6

Mit Beschluss vom 21. Januar 2016 vereinigte der hiesige Bezirksrat das Verfahren betreffend den Stimmrechtsrekurs (Verfahrensnummer: GE.2015.44) mit dem Beschwerdeverfahren (Verfahrensnummer: GE.2016.6) und führte den Stimmrechtsrekurs als Gemeindebeschwerde unter der vorliegenden Geschäftsnummer (GE.2016.6) weiter (act. 7). Gleichzeitig wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung teilweise, nämlich in Bezug auf die angefochtenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. November 2015 betreffend die Wahl von Mary Rauber als Mitglied der Kommission öffentliche Dienste Soziales und Gesundheit (KÖS) und betreffend die Wahl von Ivo Koller als Mitglied der Kommission Soziales und Gesundheit (KSG), entzogen. Im Übrigen wurde das Begehren des Beschwerdegegners um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abgewiesen. Ferner wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine freiwillige Stellungnahme zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners einzureichen (act. 7).

#### 1.7

Mit Eingabe vom 29. Februar 2016, hier eingegangen am 2. März 2016, reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners ein (act. 8).

#### 1.8

Mit Präsidialverfügung vom 4. März 2016 wurde dem Beschwerdegegner Frist angesetzt, um zur Stellungnahme des Beschwerdeführers eine freiwillige Stellungnahme einzureichen (act. 9).

#### 1.9

Mit Eingabe vom 24. März 2016, hier eingegangen am 29. März 2016, reichte der Beschwerdegegner eine Stellungnahme ein (act. 10). Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer mit



Kurzbrief vom 31. März 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 11).

#### 1.10

Der ordentliche Schriftenwechsel ist damit abgeschlossen, weshalb über das vorliegende Verfahren zu entscheiden ist.

2.

Der Bezirksrat ist nach § 151 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) für Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates zuständig. Nach § 151 Abs. 1 GG sind zur Anfechtung von Beschlüssen der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates die Gemeindebehörden, Stimmberechtigte und Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) dazu berechtigt sind, befugt. Damit geht die Legitimation der Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Abs. 1 GG weit über diejenige gemäss § 21 Abs. 1 VRG hinaus, indem Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments ausser von den nach § 21 VRG Berechtigten auch von den *Gemeindebehörden* und von einzelnen *Stimmberechtigten* angefochten werden können (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., § 21 N 92; H.R. Thalmann, Ergänzungsband, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 1. Aufl., § 151 N 4.1 und Tobias Jaag/Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Aufl., S. 236). Damit ist der Beschwerdeführer, welcher wohnhaft in Uster ist, als Stimmberechtigter zur Beschwerde befugt. Da sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die vorliegende Gemeindebeschwerde einzutreten.



3.

## 3.1

Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Gemeinderates der Stadt Uster und gehörte der Grünliberalen Partei (GLP) Uster an. Er wurde am 14. April 2014 durch den Gemeinderat für die Amtsdauer 2014 bis 2018 zum Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie zum Präsidenten der Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) gewählt (act. 3/6, act. 3/7 und act. 6/3/6 und act. 6/3/7). Zudem wurde er mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2015 als Stimmzähler für das Amtsjahr 2015/2016 gewählt (act. 3/8 und act. 6/3/8). Am 17. Oktober 2015 setzte der Beschwerdeführer den Vorstand der GLP Uster über seinen Austritt aus der Partei in Kenntnis und informierte am darauffolgenden Tag die Medien und die Fraktion (act. 3/4 und act. 6/3/4). Am 27. Oktober 2015 schloss die Mittefraktion GLP-EVP-BDP-CVP des Gemeinderates den Beschwerdeführer aus der Fraktion aus. Als Grund für den Ausschluss wurden unter anderem Meinungsdivergenzen zwischen dem Beschwerdeführer und der Fraktion in wichtigen Gemeinderatsgeschäften genannt (act. 3/9 und act. 6/3/9).

## 3.2

Mit Schreiben vom 16. November 2015 stellte die Gemeinderätin der Grünliberalen Partei sowie Fraktionspräsidentin Ursula Räuftlin im Namen der Mittefraktion GLP-EVP-BDP-CVP dem Gemeinderat den Antrag auf Abwahl des Beschwerdeführers in seinen Funktionen als RPK-Mitglied, KSG-Präsident und Stimmzähler (act. 3/1 und act. 6/3/1). Zur Begründung führte Ursula Räuftlin insbesondere aus, dass, nachdem der Beschwerdeführer die GLP verlassen habe, die Mittefraktion in den Gemeinderatsgremien nun nicht mehr adäquat vertreten sei. Weiter schlug Ursula Räuftlin im Namen der Mittefraktion vor, dass Ivo Koller als Mitglied und Präsident der KSG sowie als Mitglied der RPK gewählt werde. Zudem schlug sie vor, dass Mary Rauber als Mitglied der KÖS (Kommission Öffentliche



Dienste und Sicherheit) und sie selbst als Stimmzählerin gewählt werden (act. 3/1 und act. 6/3/1).

### 3.3

Gleichentags wurde dieser Antrag der Mittefraktion in die Traktandenliste der Einladung an die Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015 unter Ziff. 10 wie folgt aufgenommen (act. 3/2, act. 6/3/2 und act. 6/6/2): *„10 Kommissionen, Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion auf Abwahl von Jürg Gösken als Stimmzähler, als Präsident der KSG und als Mitglied der RPK sowie entsprechende Ersatzwahlen“*. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015 stellte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Uster (GeschO GR) einen Ablehnungsantrag zum Antrag der Mittefraktion (act. 3/3 und act. 6/3/3). Der Gemeinderat wählte den Beschwerdeführer in der Folge mit Beschluss vom 30. November 2015 in Anwendung von Art. 61 Abs. 2 GeschO GR als Stimmzähler, als Präsident der Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) und als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 30:4 Stimmen ab (act. 3/10, act. 6/3/5 und act. 6/6/3). Der Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 wurde am 9. Dezember 2015 amtlich publiziert (act. 2). In Ziff. 8 des Beschlusses wurde Folgendes festgehalten: *„Kommissionen, Antrag der Grünliberale/EVP/CVP/BDP-Fraktion: Jürg Gösken (parteilos) wird als Stimmzähler, als Präsident der KSG und als Mitglied der RPK abgewählt sowie Ursula Räuflin (Grünliberale) wird als Stimmzählerin für den Rest des Amtsjahres 2015/2016, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied der RPK für den Rest der Amtsdauer 2014-2018, Ivo Koller (BDP) wird als Mitglied und als Präsident der KSG für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 und Mary Rauber (EVP) wird als Mitglied der KÖS für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 gewählt.“* Im amtlich publizierten Beschluss wurde als Rechtsmittel gegen Ziff. 8 des Beschlusses vom 30. November 2015 die Gemeindebeschwerde gemäss § 151 GG aufgeführt (act. 2).



### 3.4

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer zunächst mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 einen Stimmrechtsrekurs und alsdann mit Eingabe vom 8. Januar 2016 eine Gemeindebeschwerde (act. 6/1 und act. 1). Mit Beschluss vom 21. Januar 2016 hielt der hiesige Bezirksrat fest, dass die Eingabe vom 14. Dezember 2015 zusammen mit der Eingabe vom 8. Januar 2016 als Beschwerde im Sinne von § 151 GG aufgenommen werde (act. 7). Die Gründe für die Behandlung der Eingabe vom 14. Dezember 2015 als Gemeindebeschwerde wurden im obengenannten Beschluss des hiesigen Bezirksrats dargelegt. Das Begehren des Beschwerdeführers, es sei festzustellen, dass die amtliche Publikation des Beschlusses vom 30. November 2015 des Gemeinderates hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung bezüglich Ziff. 8 des Beschlusses fehlerhaft sei, ist unter Verweis auf die Begründung im Beschluss vom 21. Januar 2016 mithin abzuweisen.

## 4.

### 4.1

Mit der Gemeindebeschwerde kann nach § 151 Abs. 1 GG nur gerügt werden, dass ein Gemeindebeschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst (Ziff. 1) oder offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgeht und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hat oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzt (Ziff. 2).

Der Beschwerdeführer moniert, der Gemeinderat habe diverse Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Uster (GeschO GR) verletzt, weshalb seine durch Beschluss vom 30. November 2015 beschlossene Abwahl als Stimmzähler, als Mitglied der RPK sowie als Präsident der KSG nichtig sei. Ferner sei die Wahl von Ursula Räuftlin als Stimmzählerin, von Ivo Koller als Mitglied der RPK sowie als Mitglied und Präsident der KSG und



von Mary Rauber als Mitglied der KÖS nichtig (act. 1 und act. 6/1). Mithin macht er geltend, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 gegen übergeordnetes Recht verstosse.

#### 4.2

Inwiefern der Gemeinderat durch die Wahl von Mary Rauber als Mitglied der KÖS und der Wahl von Ivo Koller als Mitglied der KSG gegen übergeordnetes Recht verstossen sollte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

#### 4.3

##### 4.3.1

Hinsichtlich seiner Abwahl als Präsident der KSG und als Mitglied der RPK macht der Beschwerdeführer geltend, dass keine „*wichtigen Gründe*“ gemäss § 61 Abs. 2 GeschO GR vorliegen würden, die seine Abwahl rechtfertigen würden, zumal die Mittefraktion ihre verminderte Vertretung in den Gemeinderatsgremien durch seinen Ausschluss aus der Fraktion selbst verschuldet habe (act. 1 S. 6). Ferner seien es politische Motive gewesen, welche zu seinem Ausschluss aus der Fraktion geführt hätten. Es könne nicht angehen, dass er aufgrund dieses politisch motivierten Ausschlusses aus den Gemeinderatsgremien abgewählt werde. Ein „wichtiger Grund“ könne vor diesem Hintergrund nicht vorliegen. Zudem sei die sogenannte Restfraktion, welche noch aus sechs Mitgliedern bestehe, noch in allen Sachkommissionen und der RPK mindestens einfach vertreten. Eine Doppelvertretung in der RPK würde einer Aufrundung eines allfälligen Anspruchs gleichkommen (act. 1 S. 6). Ferner zeige ein Rückblick auf die Legislatur 2010-2014, dass alle sechs Fraktionsmitglieder der damaligen GLP-EVP-Fraktion in je einer Sachkommission als Mitglieder vertreten gewesen seien und dass Walter Meier von der EVP zusätzlich in der RPK Mitglied gewesen sei. Damit sei die sechsköpfige GLP-EVP-Fraktion in der letzten Le-



gislatur gleich stark vertreten gewesen, wie sie dies für den Rest der jetzigen Legislatur als GLP-EVP-CVP-BDP-Fraktion wäre (act. 1 S. 2). Bezüglich seiner Abwahl als Stimmzähler macht der Beschwerdeführer geltend, dass dies mangels gesetzlicher Grundlage gar nicht möglich sei, weshalb seine Abwahl nichtig sei (act. 1 S. 5 und S. 6).

Der Beschwerdegegner moniert, dass der Beschwerdeführer zu Unrecht in Abrede stelle, dass die Kommissionsämter nicht gemäss Fraktionsstärken (sondern nach gewählten Personen) zu besetzen seien. Überdies übersehe er, dass diese Frage durch Art. 69 Abs. 3 GeschO GR längst entschieden sei, wonach die Fraktionen zwingend bei der Wahl der Kommissionen angemessen berücksichtigt werden müssten. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers stehe damit im klaren Widerspruch zum geltenden Recht. Abgesehen davon sei das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Gemeinderatssitzung diskutiert worden (act. 6/5 S. 10). Spätestens durch die klar ausgefallene Beschlussfassung vom 30. November 2015 habe der Gemeinderat als oberstes Gemeinde- und Legislativorgan zum Ausdruck gebracht, dass die repräsentative Zusammensetzung bzw. die Funktionsfähigkeit der Kommissionen als „wichtiger Grund“ gemäss Art. 61 Abs. 2 GeschO GR zu gelten habe. Ebenso habe der Gemeinderat durch seinen Beschluss klargestellt, dass eine „angemessene“ Berücksichtigung der Fraktion (Art. 69 Abs. 3 GeschO GR) nur durch die neue Zusammensetzung gemäss Beschlussfassung verwirklicht sei (act. 6/5 S. 11). Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, „machtpolitische“ bzw. „beliebige“ Motive hätten zu seiner Abwahl geführt, führt der Beschwerdegegner aus, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, diese Behauptung zu begründen, geschweige denn zu belegen (act. 6/5 S. 11). Ferner sei es nicht richtig, dass die „sogenannte Restfraktion“ auch ohne Abwahl des Beschwerdeführers aus den Sachkommissionen und insbesondere der RPK ausreichend vertre-



ten sei. Zunächst sei nicht ersichtlich, weshalb ein Rückblick auf die Legislatur 2010-2014 für den vorliegenden Streitgegenstand und die aktuelle Amtsdauer relevant wäre. Art. 69 Abs. 3 GeschO GR sei ungeachtet früherer Zusammensetzungen einzuhalten. Ebenso wenig sei entscheidend, ob in der Vergangenheit Ersatzwahlen allenfalls unterlassen worden seien, obschon „wichtige Gründe“ vorgelegen hätten. Der Gemeinderat habe mit seiner Beschlussfassung vom 30. November 2015 anerkannt, dass eine unzureichende Vertretung der Mittefraktion bestanden habe. Der Antrag auf Abwahl des Beschwerdeführers sowie entsprechende Ersatzwahlen seien von Ursula Räuftlin ausdrücklich mit diesem Argument begründet worden. Selbst Richard Sägesser (FDP), der im Sinne einer klaren Minderheitsmeinung Zweifel am Beschluss geäußert habe, habe von einer „Untervertretung in Geschäftsleitung und Kommissionen“ gesprochen (act. 6/5 S. 11). Bezüglich der Abwahl des Beschwerdeführers als Stimmzähler führt der Beschwerdegegner unter anderem aus, dass die Geschäftsleitung ebenfalls als Kommission und Organ des Gemeinderates zu gelten habe. Es bestehe kein sachlicher Grund dafür, im relevanten Kontext zwischen Kommissionen und Geschäftsleitung zu unterscheiden, zumal beide vom Rat selbst und aus seiner Mitte eingesetzt würden. Entsprechend müsse die Geschäftsleitung auch ebenso repräsentativ zusammengesetzt sein. Es bestehe bei beiden Gremien kein Anspruch der Mitglieder, im Amt zu bleiben (act. 6/5 S. 12 f.).

#### 4.3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Abwahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Gemeinderates, wie vorliegend die Abwahl als Stimmzähler, – wie vom Beschwerdeführer richtig dargelegt – in der Geschäftsordnung keine spezifische Regelung vorhanden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Abwahl aus wichtigen Gründen nicht möglich ist. Mit dem Beschwerdegegner einhergehend sind die Mitglieder der Geschäftsleitung diesbezüglich



wie Mitglieder der Kommissionen zu behandeln. Wie die Kommissionen ist die Geschäftsleitung ein Organ des Gemeinderates (Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 [GO]). Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden wie diejenigen der Kommissionen aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt. Auch in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden vom 7. Juni 2010 (BEV) wird – wie der Beschwerdegegner richtig ausführt – nicht zwischen den Mitgliedern von Kommissionen und denjenigen der Geschäftsleitung unterschieden (Art. 9 BEV). Ein weiterer Hinweis, dass die Geschäftsleitung wie eine Kommission zu behandeln ist, findet sich auf der Internetseite der Stadt Uster, in welcher die Geschäftsleitung unter den Kommissionen aufgeführt wird (<http://www.uster.ch/de/politik/legislative/kommissionen/>, besucht am 29. September 2016). Gründe, welche für eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Kommissionen sprechen, sind nicht ersichtlich. Daher muss auch eine Abwahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung aus wichtigen Gründen möglich sein. Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher unbegründet. Ob ein wichtiger Grund für die Abwahl des Beschwerdeführers als Stimmzähler vorliegt, wird nachfolgend zusammen mit der Frage, ob ein wichtiger Grund für die Abwahl des Beschwerdeführers als Mitglied der RPK und als Präsident der KSG vorliegt, geprüft.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts steht den Rekursbehörden in Bezug auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des kommunalen Rechts sowie bei Ermessensentscheiden gestützt auf kommunales Recht nur eine beschränkte Überprüfungsbefugnis zu (VGr, 21. September 2011, VB.2011.00086, E. 2.1; VGr, 21. Dezember 2005, VB.2005.00323, E. 4.4). Das bedeutet, dass den zuständigen Gemeindebehörden bei der Auslegung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zukommt, so dass die Rekursbehörde eine vertretbare Auslegung zu respektieren hat. Bei



kommunalen Ermessensentscheiden kommt die Kognition der Rekursbehörden derjenigen des Verwaltungsgerichts gleich, da ein Eingreifen nur bei einem qualifizierten Ermessensfehler (Ermessensmissbrauch, -überschreitung oder -unterschreitung) zulässig ist (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., § 20 N 59 f).

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer als Stimmzähler, als Mitglied der RPK sowie als Präsident der KSG mit der Begründung abgewählt, dass die Mittefraktion nicht mehr angemessen in den Kommissionen beziehungsweise in der Geschäftsleitung vertreten sei, was ein „wichtiger Grund“ im Sinne von Art. 61 Abs. 2 GeschO GR darstelle. Der Begriff „wichtiger Grund“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, bei welchem der Gemeinderat – nach dem soeben Ausgeführten – ein Ermessen innehat, welches zu respektieren ist. Mithin ist bloss zu prüfen, ob der Entscheid des Gemeinderats hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ vertretbar ist. Die Begründung des Beschwerdegegners, dass die Fraktionen in den Kommissionen und in der Geschäftsleitung proportional vertreten sein sollen, erscheint in Anbetracht der Aufgaben der Kommissionen und der Geschäftsleitung nachvollziehbar und auch sinnvoll. In den Sachkommissionen des Gemeinderates werden die Vorlagen der antragstellenden Behörden aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern zu Handen des Gemeinderates vorberaten. Ferner werden auch Leistungsaufträge, das Globalbudget und Berichterstattungen aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern zu Handen des Rates vorberaten. Die Rechnungsprüfungskommission hat unter anderem die Aufgabe, Voranschläge (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskredite etc. ebenfalls zu Handen des Rates vorzubereiten (vgl. Art. 27 der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 [GO] und Art. 57 ff. GeschO GR). Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in Art. 5 GeschO GR dargelegt. Unter anderem behandelt sie Petitionen und



entscheidet, ob diese dem Rat zu unterbreiten sind (lit. f). Ferner ist die Geschäftsleitung befugt, dem Rat von sich aus Anträge vorzulegen (Art. 9 Abs. 2 GeschO GR). Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kommissionen durch die Vorberatung der Geschäfte des Gemeinderates einen grossen Einfluss auf die Entscheide des Plenums ausüben, denn meistens ist nur in den Kommissionen eine intensive Diskussion möglich. Auch der Einfluss der Geschäftsleitung auf den Gemeinderat ist durch die ihr auferlegten Aufgaben in Art. 5 GeschO GR offensichtlich. In Anbetracht dieser Einflussmöglichkeiten erscheint es nicht irrelevant, wie sich eine Kommission respektive die Geschäftsleitung zusammensetzt. Gemäss Art. 69 Abs. 1 GeschO GR können sich Mitglieder des Gemeinderates, welche der gleichen Partei angehören, zu einer Fraktion zusammenschliessen. Voraussetzung ist, dass ihr mindestens drei Mitglieder derselben Partei beitreten. Zudem können die Vertreterinnen und Vertreter zweier oder mehrerer Parteien eine gemeinsame Fraktion bilden. Gemäss Art. 69 Abs. 3 GeschO GR sind bei der Wahl der Kommissionen die Fraktionen zu berücksichtigen. In den Fraktionen kommt die parteipolitische Struktur des Parlaments zum Ausdruck. Durch diese ausdrückliche Erwähnung der Fraktionen in der GeschO GR wird indirekt die Bedeutung der Parteien unterstrichen. Dadurch, dass die Fraktionen in den Kommissionen angemessen zu berücksichtigen sind, wird gewährleistet, dass die Parteien in sämtlichen Kommissionen ihre Meinungen einbringen können. Da auch die Geschäftsleitung als Kommission anzusehen ist (vgl. z.B. Internetseite der Stadt Uster), ist dieser Grundsatz, es seien die Fraktionen und damit die politischen Gesinnungen in den Kommissionen angemessen zu berücksichtigen, auch für diese gültig. Vorliegend vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass die Mittefraktion Anspruch auf zwei Sitze in der RPK, einen Sitz in der Geschäftsleitung sowie ein Kommissionspräsidium hat (vgl. act. 6/5 S. 6). Mit dem Beschwerdegegner einhergehend ist dieser von ihm geltend gemachte Anspruch durch den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Mitte-



fraktion nicht mehr gegeben, und diese kann demzufolge nicht mehr den gleichen Einfluss in den Kommissionen wie auch in der Geschäftsleitung ausüben wie zuvor. Nach dem Gesagten erscheint die Auslegung des Beschwerdegegners, eine proportionale Berücksichtigung der Fraktion in den Kommissionen als auch in der Geschäftsleitung sei ein „wichtiger Grund“ im Sinne von Art. 61 Abs. 2 GeschO GR, als vertretbar. Die diesbezügliche Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### 4.4

##### 4.4.1

Der Beschwerdeführer moniert, der Gemeinderat habe die *Verfahrensvorschriften* gemäss Art. 49a GeschO GR verletzt, weshalb seine Abwahl als Mitglied der RPK sowie als Präsident der KSG nichtig sei. Beim Antrag von Ursula Räuftlin respektive der Mittefraktion betreffend seine Abwahl handle es sich um einen sogenannten Beschlussantrag gemäss Art. 49 GeschO GR. Dies, weil nur dieses Instrumentarium der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den von der Mittefraktion gestellten Antrag in Frage käme. Der Gemeinderat habe die in Art. 49a GeschO GR genannten Verfahrensvorschriften verletzt, indem dieser seinem Ablehnungsantrag keine Folge geleistet habe. Zudem sei der Antrag auf Abwahl dem Gemeinderat ohne vorgängige Behandlung oder Beschlussfassung von Kommissionen oder Geschäftsleitung vorgelegt worden. Weiter sei in der auf der Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015 befindlichen Traktandenliste bloss ein „Antrag auf Abwahl“ und nicht direkte Abwahlen bzw. Ersatzwahlen traktandiert gewesen. Es wäre die Aufgabe der Geschäftsleitung des Gemeinderates gewesen, bei einer Überweisung des Antrages dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen und unter anderem auf die Zulässigkeit von Abwahlen gemäss Art. 61 Abs. 2 GeschO GR einzugehen (act. 1 S. 5).



Der Beschwerdegegner führt diesbezüglich aus, dass unter der Annahme der Anwendbarkeit von Art. 49a GeschO GR klar sei, dass mit dem Abwahl-Beschluss des Gemeinderates gleichzeitig auch der Ablehnungsantrag des Beschwerdeführers abgewiesen worden sei. Darauf, dass dem Ablehnungsantrag „Folge geleistet“ werde, habe er selbstredend keinen Anspruch gehabt. Gerade angesichts der Dringlichkeit des Beschlusses (Sicherstellung der demokratischen Repräsentation und Funktionsfähigkeit der Kommissionen) hätte auch eine Überweisung an die Geschäftsleitung und die Berichterstattung innert sechs Monaten offensichtlich keinen Sinn ergeben. Ferner sei der Beschwerdeführer seiner Rügepflicht nicht ausreichend nachgekommen, habe er doch anlässlich der Sitzung vom 30. November 2015 moniert, „das Verfahren sei inakzeptabel“. Eine solche allgemeine Kritik an der Verhandlungsführung sei jedoch ungenügend, vielmehr müsse der Verfahrensfehler bereits in der Sitzung bezeichnet und möglichst die Verbesserungsmassnahme genannt werden (act. 6/5 S. 12). Ferner habe sich der Beschwerdeführer in der Sitzung explizit gegen eine Überweisung gestellt, weshalb es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstosse, nun eine solche zu fordern. Der Beschwerdegegner führt weiter aus, dass eine Wiederholung des Verfahrens der Beschlussfassung zudem einen sinnlosen Leerlauf darstellen würde und nicht zuletzt aufgrund des klaren Stimmergebnisses (30:4 Stimmen) nicht geeignet wäre, am Beschlussergebnis oder der Stellung des Beschwerdeführers etwas zu ändern. Insofern fehle es dem Beschwerdeführer auch an einem schutzwürdigen Interesse zur Beschwerde (act. 6/5 S. 12).

Der Beschwerdeführer führt in der Stellungnahme zur Vernehmlassung unter anderem aus, dass aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung hervorgehe, dass er den Antrag der Antragstellerin bereits anlässlich der Gemeinderatssitzung als Beschlussantrag qualifiziert habe. Er habe dann gemäss Art. 49a Abs. 2 GeschO GR ei-



nen Ablehnungsantrag gestellt, welcher die anschliessende Diskussion eröffnet habe. Der Gemeinderat hätte den Beschlussantrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung und Antragstellung überweisen sollen oder den Beschlussantrag abweisen müssen. Ferner seien die Ab- und Ersatzwahlen auch nicht ordnungsgemäss traktandiert worden. Zudem habe er das Verfahren anlässlich der Gemeinderatssitzung zu Genüge bemängelt und dieses als inakzeptabel gerügt (act. 8 S. 4).

Der Beschwerdegegner bestreitet, dass die Abwahlen und Ersatzwahlen nicht ordnungsgemäss traktandiert worden seien, dies gehe aus der Einladung vom 18. November 2015 zur Sitzung vom 30. November 2015 klar und deutlich hervor. Dem Beschwerdeführer misslinge der Nachweis, dass der angefochtene Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstossen würde (act. 10 S. 6).

#### 4.4.2

Aus der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Uster geht hervor, dass betreffend das Verfahren der Abwahl eines Kommissionsmitgliedes, eines Präsidiums oder auch eines Stimmenzählers keine konkrete Regelung vorhanden ist. Aus der Geschäftsordnung geht jedoch hervor, dass der Gemeinderat sowohl den Stimmenzähler, welcher Mitglied der Geschäftsleitung ist, als auch die Mitglieder der Kommissionen und die Präsidien wählt. Ferner ist eine Abwahl gemäss Art. 61 Abs. 2 GeschO GR aus wichtigen Gründen – wie bereits ausgeführt – möglich. Diese wird auch durch den Gesamtgemeinderat vorgenommen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers ist bei einer Abwahl aus wichtigen Gründen nicht von der Anwendbarkeit von Art. 49a GeschO GR auszugehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Abwahl aus wichtigen Gründen eine Ausnahmesituation darstellt. Ein solcher Antrag auf Abwahl kann naturgemäss nicht mit einem gewöhnlichen Beschlussantrag gemäss Art. 49 GeschO GR verglichen werden. Mit dem Beschwerde-



gegner einhergehend hätte eine Überweisung an die Geschäftsleitung und die Berichterstattung innert sechs Monaten, wie es in Art. 49a GeschO GR vorgesehen ist, keinen Sinn gemacht. Natürlich muss der Gemeinderat, trotz mangelnder Regelung, die elementarsten Verfahrensvorschriften, wie die Einhaltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wahren (vgl. auch Art. 10 ff. GeschO GR). Der Gemeinderat hat den Antrag der Mittefraktion vor der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015 traktandiert. Gründe, welche für eine mangelhafte respektive unrichtige Traktandierung sprechen würden, sind keine ersichtlich. Anlässlich der Gemeinderatssitzung wurde dem Beschwerdeführer und auch weiteren Mitgliedern des Gemeinderates das rechtliche Gehör gewährt, und anschliessend wurde eine Abstimmung über den Antrag durchgeführt (vgl. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2015, act. 6/6/3). Das gesamte Vorgehen des Gemeinderates hinsichtlich der Abwahl des Beschwerdeführers gibt keinen Anlass zur Beanstandung. Ferner hat der Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass elementare Verfahrensvorschriften, wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, verletzt worden seien. Insgesamt ist die Rüge des Beschwerdeführers, es seien die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 49a GeschO GR verletzt worden, abzuweisen.

5.

5.1

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner beantragen eine Parteientschädigung (act. 1 S. 2 und act. 6/5 S. 2).

Die Zusprechung einer Parteientschädigung erfolgt praxisgemäss nur auf ein entsprechendes Begehren der obsiegenden Partei oder Amtsstelle (§ 17 Abs. 2 VRG) und sofern die Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen einen besonderen Aufwand erforderte bzw. den Beizug einer externen Rechtsvertretung rechtfertigte oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des



gegnerischen Rechtsbegehrens (§ 17 Abs. 2 lit. a und b VRG). Entschädigungspflichtig ist gemäss § 17 Abs. 2 VRG die unterliegende Partei oder Amtsstelle. Wird der Rechtsanwalt von einem Gemeinwesen mandatiert, stellt die Zusprechung von Parteientschädigungen gemäss Rechtsprechung den Ausnahmefall dar. Vor allem grössere und leistungsfähigere Gemeinwesen haben sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können (VGr, 25. August 2011, VB.2011.00083, E. 5.2, auch zum Folgenden). Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört. Zudem beschlagen die Kontroversen meist ein Rechtsgebiet, in welchem die Gemeinwesen gegenüber den beteiligten Privaten über einen Wissensvorsprung verfügen. Der Beizug eines Rechtsvertreters wird hingegen entschädigt, wenn die Beantwortung der sich stellenden Fragen ausserordentlicher Bemühungen bedarf (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, § 17 N 50 f.).

## 5.2

Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei nicht zu. Was die beantragte Parteientschädigung des Beschwerdegegners anbelangt ist festzuhalten, dass Uster mit seinen 33'000 Einwohnern und Einwohnerinnen zu der drittgrössten Stadt des Kantons Zürich zählt (vgl. <http://www.uster.ch/de/portrait/portraitpraesentation/>, besucht am 28. September 2016). Damit rechtfertigt sich der Beizug eines Rechtsvertreters gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen. Der vorliegende Sachverhalt lässt sich kurz zusammenfassen. Er ist unbestritten und ist damit als einfach anzusehen. Auch die sich daraus stellenden Rechtsfragen können nicht als komplex bezeichnet werden. Ferner kann die vorliegende Beschwerde nicht als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 17 Abs. 2 lit. b VRG bezeich-



net werden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Zuspren-  
chung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner nicht  
erfüllt. Damit ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

6.

6.1

Verfahren betreffend eine Gemeindebeschwerde sind kostenpflich-  
tig. Ausgangsgemäss sind die Entscheidkosten dem Beschwerdefüh-  
rer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 3 GG i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1  
VRG).

6.2

Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes sowie der Schwierigkeit  
des Falles ist die Staatsgebühr gestützt auf § 5 der Gebührenord-  
nung für Verwaltungsbehörden (GebVO) auf Fr. 1'000.– festzuset-  
zen, zuzüglich einer Schreibgebühr und den Portikosten (§ 7 Geb-  
VO).

**Der Bezirksrat beschliesst:**

I.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr. 1'000.00 Staatsgebühr

Fr. 462.00 Schreibgebühr

Fr. 30.50 Porti

Fr. 1'492.50 Total

werden dem Beschwerdeführer vollumfänglich auferlegt.

III.

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.



IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an:

- Jürg Gösken, Florastrasse 42, 8610 Uster, unter Beilage der Rechnung Nr. 2016d99 (Einschreiben)
- Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Bahnhofstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich 1 (Einschreiben)

BEZIRKSRAT USTER

Die Ratsschreiberin-Stv.

MLaw M. Roder

versandt: **20. Okt. 2016**